



Schweizerischer Verkehrssicherheitsrat

asa

ASSOCIATION DES SERVICES DES AUTOMOBILES
VEREINIGUNG DER STRASSENVERKEHRSSÄMTER
ASSOCIAZIONE DEI SERVIZI DELLA CIRCOLAZIONE

Qualitätssicherung Zweiphasenausbildung

im Auftrag der
Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa

Projektbeschreibung
24. Februar 2005

Inhalt

1.	Ausgangslage	3
2.	Auftragsanalyse	5
3.	Organisation	8
4.	QS-Konzept	9
4.1	Ausbildungsstätten	10
4.2	WAB-Moderatoren	13
4.3	Kursveranstalter	22
4.4	Kursteilnehmer	26
5.	Zahlengerüst	28
6.	Terminplanung	30
7.	Umsetzung des QS-Konzepts	31

Hinweis

Wo es für eine bessere Lesbarkeit sinnvoll erscheint, wird nur die männliche Geschlechtsform verwendet. Gemeint sind aber immer beide Geschlechter.

1. Ausgangslage

1.1 Rechtsgrundlage

Am 1. Dezember 2005 treten die Änderungen des Strassenverkehrsgesetzes (Art. 15 a) und der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) in Kraft. Der Führerausweis wird nach bestandener Prüfung auf Probe erteilt. Die Probezeit dauert drei Jahre. Damit verbunden ist die Einführung der Zweiphasenausbildung. Die Ausweisinhaber haben während der Probezeit eine auf zwei Kurstage verteilte Weiterausbildung zu besuchen. Der erste Kurstag soll innerhalb von sechs Monaten seit dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden. Der zweite Kurstag muss nach dem ersten und innerhalb von drei Jahren seit dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden.

1.2 Durchführung

Die Weiterausbildungskurse (WAB-Kurse) werden von privaten Kursveranstaltern angeboten, die vom Sitzkanton eine entsprechende Bewilligung erhalten haben. Die Kurse werden von Moderatoren erteilt, die an einer vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) anerkannten Ausbildungsstätte eine Ausbildung besucht und die Prüfung bestanden haben. Die Zulassung zur Ausbildung ist von verschiedenen Kriterien sowie vom Bestehen eines sozialpädagogischen Eignungstests abhängig.

1.3 Auftrag zur Qualitätssicherung und -kontrolle

Die Aufsicht und die Qualitätskontrolle obliegen den Kantonen. Die Kantone können diese Aufgaben anderen Stellen übertragen. Die Aufgaben der Kantone werden durch die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) koordiniert. Die asa hat beschlossen, den Verkehrssicherheitsrat (VSR) zu beauftragen, sich im Namen der Kantone mit der Qualitätssicherung der Zweiphasenausbildung zu befassen.

1.4 Evaluation der Zweiphasenausbildung

Das ASTRA hat die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) mit der Evaluation der Wirksamkeit der Zweiphasenausbildung beauftragt (Nutzen für die Verkehrssicherheit bzw. Rückgang der Unfallzahlen von Neulenkern). Die bfu hat dafür ein Konzept erarbeitet, das folgende Erhebungen vorsieht, die auch für die Qualitätskontrolle von Bedeutung sind:

- **Ergebnis-Evaluation:** Veränderung im Unfallgeschehen jugendlicher Neulenkern, Überprüfung der Veränderungen der Gesamtdelikthäufigkeit;
- **Impakt-Evaluation:** kognitive Auswirkungen der Zweiphasenausbildung und der Sanktionsandrohung.

Eine Schnittstelle zwischen der Evaluation und der Qualitätssicherung besteht darin, dass mit der Qualitätssicherung eine laufende **Prozess-Evaluation** verbunden ist. Durch die Zusammenarbeit zwischen bfu und VSR innerhalb der QS-Projektorganisation ist die Abstimmung der beiden Aufträge gewährleistet.

1.5 Zeitrahmen

Die neue Regelung mit dem Führerausweis auf Probe bzw. der Zweiphasenausbildung gilt für Personen, die nach dem Inkrafttreten der Änderungen der VZV am 1. Dezember 2005 einen Lernfahrausweis beantragen. Zirka drei Monate später werden die ersten Neulenker einen Führerausweis auf Probe erwerben. Da monatlich durchschnittlich 5000-6000 Personen die Führerprüfung bestehen, müssten ab Frühling 2006 in der ganzen Schweiz Weiterausbildungskurse (WAB-Kurse) angeboten werden. Der Zeitrahmen für die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften ist also sehr eng. Die detaillierte Terminplanung ist in Kapitel 6 (Seite 30) beschrieben.

2. Auftragsanalyse

Die grosse Mehrheit der Kantone möchte gemäss einer Umfrage der asa mit den verschiedenen Aufgaben der Qualitätssicherung den VSR als zentrale Stelle beauftragen, der seinerseits weitere Interessierte und Akteure integriert. Im Namen der Kantone hat die asa den VSR am 1. September 2004 eingeladen, ein Konzept für die Qualitätssicherung auszuarbeiten. Der VSR wurde angefragt, weil er sich seit vielen Jahren mit der freiwilligen Weiterbildung in den Bereichen Normierung, Controlling und Administration befasst. Dieses Kapitel dient dazu, den Auftrag der asa an den VSR anhand der Rechtsgrundlagen zu analysieren.

2.1 Auftrag an die Kantone: Aufsicht und Qualitätskontrolle

Die verschiedenen Aufträge an die Kantone für die Aufsicht und die Qualitätssicherung lassen sich aus der Verkehrszulassungsverordnung (Änderung vom 27. Oktober 2004) und den Weisungen betreffend die Zweiphasenausbildung vom 3. Dezember 2004 ableiten (Zitate sind *kursiv* hervorgehoben):

Art. 27g VZV: Zuständigkeiten der Kantone

¹ Die Kantone:

- a. *beaufsichtigen die Durchführung der Weiterausbildung,*
- b. *führen den sozialpädagogischen Eignungstest für die Zulassung zur Moderatoren-Ausbildung durch,*
- c. *entscheiden über die Anrechnung von Vorkenntnissen in der Moderatorenausbildung,*
- d. *nehmen Prüfungen zur Erlangung des Kompetenznachweises als Moderator ab,*
- e. *überwachen die vom ASTRA anerkannten Ausbildungsstätten für Moderatoren.*

² *Sie können die Erfüllung dieser Aufgaben anderen Stellen übertragen.*

Ziffer 5 Weisungen: Aufsicht und Qualitätskontrolle

Die Aufsicht und die Qualitätskontrolle obliegen den Kantonen und richten sich nach Artikel 27g VZV. Sie überprüfen in Zusammenarbeit mit dem ASTRA die Gesuche der Bewerber um Ausbildungsstätten. Das Qualitätssicherungssystem der Kursveranstaltenden wird periodisch sowie bei Bedarf auch kurzfristig durch die Kantone überprüft. Sie werten die Rückmeldungen der Kursteilnehmenden über ihre Erfahrungen an den Weiterbildungskursen aus.

2.2 Umsetzung der Aufträge

Mit Bezug auf die verschiedenen Akteure im Rahmen der Zweiphasenausbildung können die Aufgaben der Kantone bzw. der durch sie beauftragten Stellen wie folgt zusammengefasst werden:

Ausbildungsstätten	
Stellungnahme zu Gesuchen von Ausbildungsstätten zuhanden des ASTRA	Ziffer 42 Weisungen
Überwachung der vom ASTRA anerkannten Ausbildungsstätten	Art. 27g, Abs. 1, Bst. 3 VZV

WAB-Moderatoren	
Kontrolle der Zulassungsbedingungen zur Ausbildung für WAB-Moderatoren	Art. 64b VZV
Durchführung des sozialpädagogischen Eignungstests	Art. 27g, Abs. 1, Bst. b VZV
Entscheidung über das Anrechnen von Vorkenntnissen in der Moderatorenausbildung	Art. 27g, Abs. 1, Bst. c VZV
Abnahme von Prüfungen zur Erlangung des Kompetenznachweises als Moderator	Art. 27g, Abs. 1, Bst. d VZV

Kursveranstalter	
Prüfung der Voraussetzungen für das Erteilen einer Bewilligung zur Tätigkeit als Kursveranstalter und Erteilen der Bewilligung für die Tätigkeit als Kursveranstalter	Art. 27e VZV
Aufsicht über die Durchführung der Weiterausbildung	Art. 27g, Abs. 1, Bst. a VZV
periodische Überprüfung des Qualitätssicherungssystems der Kursveranstalter	Ziffer 5 Weisungen

Kursteilnehmer	
Auswertung der Rückmeldungen der Kursteilnehmer über ihre Erfahrungen an den Weiterbildungskursen	Ziffer 5 Weisungen

Mit dem vorliegenden QS-Konzept soll die Umsetzung dieser Aufträge im Detail beschrieben und in Form von Prozessen dargestellt werden:

- Ausbildungsstätten Seiten 10-12
- WAB-Moderatoren Seiten 13-20
- Kursveranstalter Seiten 21-24
- Kursteilnehmer Seiten 26-27

2.3 Methode des Systems der Qualitätssicherung

Der Gesetzgeber lässt die Einzelheiten über die Qualitätssicherung der Zweiphasenausbildung offen. Die Konzeption des Systems der Qualitätssicherung ist Sache der Kantone bzw. der von ihnen beauftragten Stellen. Dieses System soll mit dem im Aufbau befindlichen asa QSS (Konzept vom 21.11.03) kompatibel sein.

3. Organisation der Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung soll mit einer schlanken und effizienten Organisation bewältigt werden. Der Bedeutung des Vorhabens entsprechend ist aber eine breite Abstützung sowie die Mitwirkung von Personen mit spezifischen Fachkenntnissen unbedingt erforderlich. Anhand der Grundsätze des Projektmanagements wird die Organisation wie folgt aufgebaut:

3.1 Auftraggeber

Auftraggeber (an den Verkehrssicherheitsrat) sind die Kantone. Wahrgenommen wird die Aufgabe durch den Vorstand der asa. Dieser erteilt als Projektträger die Aufträge, er weist die Mittel zu und entscheidet bei Meilensteinen.

3.2 QS-Kommission (Kerngruppe)

Die Kerngruppe formuliert die Aufträge. Sie trägt die Verantwortung für die Zielsetzungen und entscheidet über Anträge Dritter und Rekurse. Die QS-Kommission setzt sich zusammen aus 3 Vertretern der asa, einem Vertreter des ASTRA, einem Vorstandsmitglied des VSR sowie dem Projektleiter (mit beratender Stimme).

3.3 Begleitgruppe

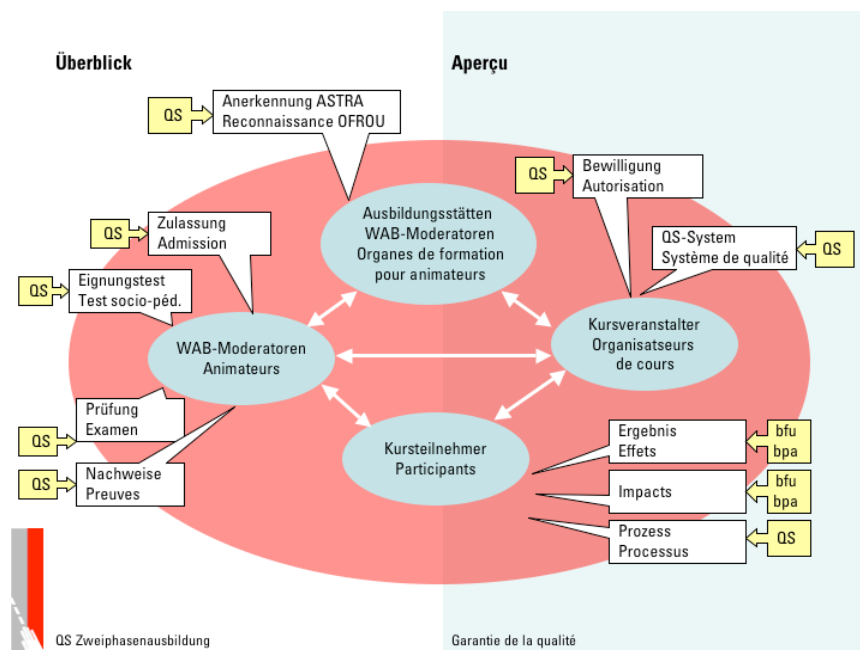
Die Mitwirkung aller an der Qualitätssicherung beteiligten Akteure soll durch eine Begleitgruppe sichergestellt werden. Zur Mitarbeit eingeladen werden Mitglieder der asa, Vertreter von Ausbildungsstätten, der Kursveranstalter, der Fahrlehrerschaft, der Wissenschaft usw.

3.4 Projektleitung

Aufgaben der Projektleitung sind die operative Leitung der Qualitätssicherung, das Erarbeiten und Umsetzen von Konzepten, die Planung (Termine, Kosten), Informationsbeschaffung, Kommunikation, Mitwirkung in verwandten Projekten und Interessenvertretung. Das Team der Projektleitung setzt sich zusammen aus dem Projektleiter des VSR, dem Präsidenten des Fachausschusses Weiterbildung des VSR sowie je einem Sachbearbeiter und einer Sachbearbeiterin des VSR, die insbesondere auch für die Projektadministration verantwortlich sind.

4. QS-Konzept

Die verschiedenen Aufgaben der Qualitätssicherung können mit folgender Abbildung dargestellt werden:



Der Überblick beinhaltet auch die Wirksamkeitsanalyse der bfu. Damit soll dokumentiert werden, dass Erkenntnisse aus diesen Untersuchungen ebenfalls in die Evaluationen im Rahmen der Qualitätssicherung einfließen sollen.

Die in Kapitel 2 analysierten Aufträge werden nun im Detail beschrieben und in Tabellen nach folgendem Schema dargestellt:

Ergebnis	Indikator	Vorgehen	Umsetzung
Welches Ergebnis wird erwartet bzw. welche Ziele sollen erreicht werden?	Wie kann festgestellt werden, ob die Ziele erreicht werden?	Welche Massnahmen sind für die Umsetzung der Qualitätssicherung notwendig?	Wer ist für die Planung und/oder Durchführung der Massnahmen verantwortlich?

Das QS-Konzept dient somit als Grundlage für die Auftragserteilung, die Ressourcen- und Zeitplanung sowie – falls nicht bereits durch die VZV bzw. die Weisungen ausreichend beschrieben – als Leitlinie für die Umsetzung der Qualitätssicherung bei Ausbildungsstätten und Kursveranstaltern.

4.1 Ausbildungsstätten für WAB-Moderatoren

Das ASTRA erteilt Ausbildungsstätten für WAB-Moderatoren eine Anerkennung, sofern die Leitung, die Lehrkräfte, die Unterrichtslokale, der Lehrplan, der Lehrstoff und das Unterrichtsprogramm den Anforderungen gemäss Art. 64f VZV entsprechen, d.h. dass

- a. *die Leitung für die einwandfreie Führung der Ausbildungsstätte und die sachkundige Überwachung des Unterrichts Gewähr bietet;*
- b. *der Ausbildungsstätte geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen;*
- c. *das geeignete Unterrichtslokal und -material sowie geeignete Unterrichtsplätze vorhanden sind;*
- d. *der Lehrplan und der gebotene Lehrstoff die vorgeschriebene Ausbildung gewährleisten.*

4.11 Stellungnahmen der Sitzkantone zu Bewerbungen

Das ASTRA prüft die Bewerbungsunterlagen, es stellt diese dem VSR zur Abklärung zu und informiert den Sitzkanton. Die Abklärung beruht auf einem für die ganze Schweiz einheitlichen Kriterienkatalog sowie den spezifischen Kenntnissen und Anforderungen der zuständigen Behörde des Sitzkantons.

4.12 Überwachung der Ausbildungsstätten

Die VZV schreibt eine Überwachung der vom ASTRA anerkannten Ausbildungsstätten durch die Kantone vor (Art. 27g, Abs. 1, Bst. e VZV). Diese nicht näher beschriebene Aufgabe bedeutet für die Qualitätssicherung insbesondere die Kontrolle des Lehrbetriebs gemäss genehmigtem Lehrplan, die Aufsicht der Prüfungen für das Erlangen des Kompetenznachweises und die Einhaltung der für eine Bewilligung erforderlichen Anforderungen. Die Kriterien für die Überwachung der Ausbildungsstätten werden in einem separaten Kriterienkatalog definiert.

4.13 Lehrplan und Prüfungsbestimmungen

Der in Art. 64f, Abs. 1, Bst. d der VZV erwähnte Lehrplan muss die in Anhang 3 der Weisungen beschriebenen Ausbildungsinhalte beinhalten. Darauf müssen die Ausbildungsstätten ihre Lehrpläne abstimmen. Die Ausbildungsstätten können mit individuellen Lehrplänen arbeiten. Die Prüfungsbestimmungen sind jedoch für alle gleich und verbindlich. Zur Zeit erarbeitet eine Expertengruppe einen Rahmenlehrplan für die 10-tägige Ausbildung sowie Prüfungsbestimmungen. Erste Ergebnisse sind im Februar 2005 zu erwarten.

4.14 Fahrlehrerausbildung

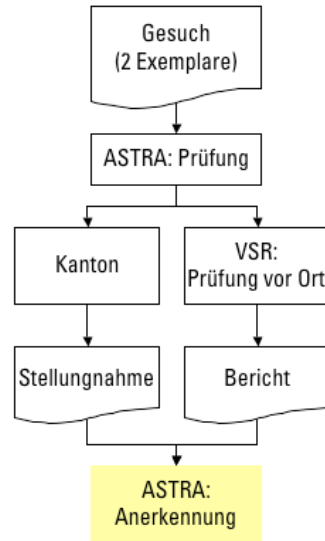
Mit dem Wechsel der Aufsicht über die Fahrlehrerausbildung zu einer anderen Behörde (BBT) wird unter Umständen auch die Qualitätssicherung neu geregelt. Es ist aber davon auszugehen, dass in den Anfangsjahren ein grosser Teil der Moderatoren noch unter dem bisherigen Regime ausgebildet wird. Später wird die Ausbildung der WAB-Moderatoren höchstwahrscheinlich in die Berufsausbildung der Fahrlehrer integriert.

4.15 Prozesse Qualitätssicherung

Ergebnis	Indikator	Vorgehen	Umsetzung
1. Ausbildungsstätte erfüllt Anforderungen gemäss Art. 64f VZV.	Eingereichte Bewerbung (im Doppel) entspricht den Anforderungen gemäss VZV.	Kontrolle Unterlagen, Versand je 1 Exemplar der Bewerbung an Standortkanton und VSR.	ASTRA
2. Die Ausbildungsstätte besteht die Überprüfung gemäss Kriterienkatalog.	Stellungnahme Standortkanton bzw. VSR.	a) Definition Kriterienkatalog für die Anerkennung. b) Überprüfung vor Ort c) ev. Stellungnahme	a) ASTRA und QS-Kommission b) VSR c) Standortkanton
3. Anerkennung der Ausbildungsstätte durch ASTRA.	Schriftliche Anerkennung ASTRA liegt vor.	Entscheid auf Grund Prüfungsbericht VSR und Stellungnahme Standortkanton.	ASTRA
4. Qualitätskriterien für den Betrieb der Ausbildungsstätten sind bekannt (Kriterienkatalog).	Ausbildungsstätten verfügen über ein QS-System gemäss Anforderungen ASTRA.	Definition Kriterienkatalog für QS-Systeme.	ASTRA und QS-Kommission
5. Qualitätsstandards für den Betrieb der Ausbildungsstätten werden eingehalten.	Rückmeldungen Beurteiler, Prüfungsexperten und Kursteilnehmer; Prüfungsergebnisse	a) Regelmässige Berichterstattung b) Periodische Kontrollen c) Analyse Prüfungsergebnisse	a) Prüfungsexperten VSR b) Beurteiler VSR c) VSR

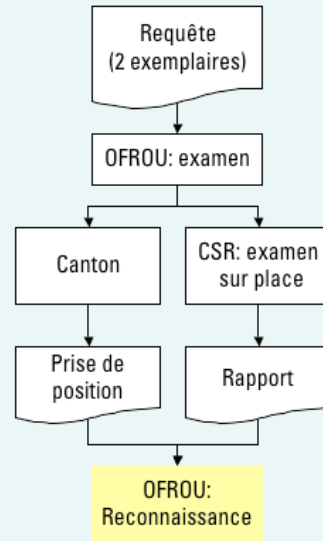
4.16 Flussdiagramm

Ausbildungsstätten für WAB-Moderatoren (AS)



QS Zweiphasenausbildung

Organes de formation pour animateurs



Garantie de la qualité

4.2 WAB-Moderatoren (Kandidaten)

Die Qualitätssicherung mit Bezug auf die WAB-Moderatoren umfasst vier Hauptaufgaben: 1. die Prüfung durch die Wohnsitzkantone, ob die Bedingungen für die Zulassung zur Ausbildung erfüllt werden, 2. der sozialpädagogische Eignungstest, 3. die Überprüfung anrechenbarer Vorkenntnisse, 4. die Prüfung zur Erlangung des Kompetenznachweises. Zu einem späteren Zeitpunkt werden die Bedingungen für die kontinuierliche Weiterbildung der WAB-Moderatoren definiert. Die Qualitätssicherung der praktischen Tätigkeit der WAB-Moderatoren erfolgt im Rahmen der Überwachung der Durchführung der Zweiphasenausbildung gemäss Art. 27g, Abs. 1, Bst. a VZV.

4.21 Zulassungsbedingungen

Wer sich für die Ausbildung als WAB-Moderator bewirbt, hat Zulassungsbedingungen zu erfüllen (Art. 64b, Abs. 2+3 VZV).

² Wer zur Ausbildung zugelassen werden will, hat bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons ein Gesuch mit Lebenslauf, Angaben über die bisherige Ausbildung und Berufszeugnisse einzureichen.

³ Zur Ausbildung zugelassen wird, wer:

- a. das 25. Altersjahr vollendet hat;
- b. einen Abschluss als Fahrlehrer, Verkehrsexperte, Verkehrsinstruktor oder eine gleichwertige Ausbildung nachweist;
- c. drei Jahre Berufstätigkeit in einem Tätigkeitsgebiet nach Bst. b nachweist;
- d. nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;
- e. einen die sozialpädagogische Eignung bestätigenden Eintrittstest bestanden hat.

Das Gesuch um Zulassung zur Ausbildung für WAB-Moderatoren ist mit dem entsprechenden Formular und den erforderlichen Beilagen beim Wohnsitzkanton einzureichen. Das Formular für das Gesuch und ein Merkblatt werden im Internet (www.vsr.ch) zur Verfügung gestellt. Für die Prüfung der Voraussetzungen gemäss Bst. d nimmt der Kanton eigene Abklärungen vor (u.a. mit ADMAS). Werden die Zulassungsbedingungen erfüllt, erteilt der Wohnsitzkanton die Bewilligung zum Besuch der Ausbildung.

4.22 Sozialpädagogischer Eignungstest (SPET)

Den SPET haben alle Bewerberinnen und Bewerber ungeachtet ihrer Vorkenntnisse zu absolvieren. Der SPET soll folgende Ziele erreichen:

- Bestätigung der grundsätzlichen Eignung als WAB-Moderator,
- Selbsteinschätzung der individuellen, pädagogischen und didaktischen Qualifikationen in der Erwachsenenbildung,
- Abklärung der Motivation für die Ausübung der Tätigkeit als WAB-Moderator,

- Informationsquelle für die Ausbildungsstätte über die Qualifikationen und Ressourcen der Bewerber

Das Ergebnis des SPET soll einerseits vor dem Beginn des 10-tägigen Hauptmoduls Hinweise auf individuelle Bedürfnisse in der Ausbildung liefern und andererseits im Rahmen einer Zwischenbeurteilung während des Kurses (z.B. bei der Bestimmung einer «Erfahrungsnote») sowie bei der Schlussprüfung in die Überlegungen einbezogen werden. Damit soll gewährleistet werden, dass sich die Investition in die Entwicklung und Durchführung des SPET für alle Beteiligten lohnt.

Inhalte

Die folgende nicht abschliessende Liste zeigt Fragestellungen des SPET auf:

- Erfahrungen und Erkenntnisse in der Tätigkeit als Lehrperson und/oder Moderator,
- Erfahrungen und Verhalten in spezifischen Lernsituationen (z.B. Einbezug von Kursteilnehmenden, Lob von guten bzw. Kritik an unbefriedigenden Leistungen),
- Vorkenntnisse und Erfahrungen in der Arbeit mit jungen Menschen bzw. mit Gruppen,
- Umgang mit gemischten (sozial, intellektuell, Herkunft, Geschlecht, Sprache) und mit zufällig zusammengesetzten Gruppen,
- Kenntnisse der emotionalen, motivationalen Situation der Jugendlichen,
- Erfahrungen und Verhaltensweisen in Konfliktsituationen,
- Erfahrungen im Umgang mit schwierigen bzw. herausfordernden Kursteilnehmenden,
- Persönliche Empfindungen und Reaktionen zu Lob, Kritik, Widerspruch, Passivität, Misstrauen und Ablehnung,
- Erfahrungen mit unerwarteten Situationen, Improvisationsfähigkeit.

Durchführung

Die Entwicklung des SPET erfolgt unter der Leitung von Herrn Benjamin Spicher durch das Zentrum für Testentwicklung und Diagnostik ZTD/Qpro der Universität Freiburg und in Zusammenarbeit mit Frau Dr. Jacqueline Bächli-Biétry, Verkehrspsychogin, und Herr Markus Grindat, Sozialpädagoge. Der Test wird mit einem Computer gestützten Fragebogen durchgeführt.

Die Anmeldung für den SPET erfolgt bei der Geschäftsstelle des VSR. Es wird eine Testgebühr erhoben. Der SPET wird dezentral in Gruppen durchgeführt (z.B. in Informatik-Räumen von Schulen), organisiert und überwacht durch den VSR. Die Durchführungstermine werden im Internet publiziert.

Konsequenzen

Die in Art. 64b, Abs. 3, Bst. e VZV festgelegte Voraussetzung für den Erhalt der Bewilligung zum Besuch der Moderatorenausbildung, dass der Bewerber *einen die sozialpädagogische Eignung bestätigenden Eignungstest bestanden hat*, kann erst erfüllt werden, wenn der SPET abschliessend geprüft und validiert ist. Dies dürfte frühestens Ende 2005 der Fall sein. Weil bis zu diesem Zeitpunkt das Gros der künftigen Moderatoren aber be-

reits ausgebildet sein sollte, hat die QS-Kommission folgende Übergangsregelung beschlossen:

- Ergibt die Auswertung des SPET eine Eignung zur Ausbildung als WAB-Moderator, erhält der Teilnehmer eine Bestätigung des VSR, die dem Gesuch um Zulassung zur Ausbildung beizulegen ist. Dem Bewerber wird empfohlen, das Testergebnis auf freiwilliger Basis gemeinsam mit einer Fachperson zu analysieren.
- Bei einem negativen Testergebnis wird der Kandidat vom VSR zu einem vertiefenden Auswertungsgespräch mit einer Fachperson (Sozialpädagoge, Verkehrspsychologe) aufgeboten. Unter Umständen wird der Bewerber zum Verzicht auf die Ausbildung zum WAB-Moderator aufgefordert.
- Will der Bewerber die Ausbildung trotz Abraten der Fachperson besuchen, entscheidet bis zum Vorliegen der wissenschaftlichen Validierung des SPET die Ausbildungsstätte über die Aufnahme.

Die ausführliche Auswertung wird – sofern der Kandidat damit einverstanden ist – der Ausbildungsstätte für die individuelle Planung der Ausbildung übergeben. Auf jeden Fall steht die ausführliche Auswertung den Experten des VSR bei der Schlussprüfung zur Verfügung.

4.23 Anrechnung von Vorkenntnissen

Gemäss den Weisungen des ASTRA dauert die Ausbildung zum WAB-Moderator insgesamt 19 Tage. Sie besteht aus drei je drei Tage dauernden Vormodulen (1. Erste Ausbildungsphase, 2. Umweltschonendes Fahren, 3. Fahrtechnik Gruppenunterricht) sowie dem 10 Tage dauernden Hauptmodul.

Gemäss Art. 64c Abs. 2 VZV können nach Anhören der Ausbildungsstätte Vorkenntnisse angerechnet werden, die zu einer Verkürzung der Ausbildungsdauer führen können. In Ziffer 34 der Weisungen wird das wie folgt definiert:

Im Sinne einer einheitlichen Handhabung befreien die Kantone vom Besuch des Vormoduls:

- 1: Fahrlehrer/innen und Verkehrsexperten/innen;
- 2: Inhaber/innen des Zertifikates Eco-Trainer;
- 3: Instruktoren/innen mit VSR-Diplom und Fahrlehrer/innen der Kat. IV.

In den übrigen Fällen (nachweislich gleichwertige Ausbildungen) entscheiden die Kantone nach Anhören der Ausbildungsstätten über die Anrechnung von Vorkenntnissen (Art. 27g Abs. 1 Bst. c und 64c Abs. 2 VZV). Die Ausbildung nach Anhang 3 müssen alle angehenden Moderatorinnen und Moderatoren besuchen.

In Ziffer 33 der Weisungen heisst es zudem:

Der Nachweis über die Kenntnisse der Vormodule 1-3 ist Bedingung zum Besuch der Ausbildung gemäss Anhang 3.

Die Nachweise der Vorkenntnisse müssen demnach vor der Anmeldung zur Ausbildung beim Wohnsitzkanton erbracht werden. Über Anbieter von Vormodulen informiert der Verkehrssicherheitsrat auf www.vsr.ch.

4.24 Kompetenznachweis und Bewilligung

Die Prüfung zur Erlangung des Kompetenznachweises wird von den Ausbildungsstätten organisiert und unter Aufsicht der Kantone durchgeführt. Basis für den Prüfungsstoff ist Art. 64c Abs. 1 VZV. (Weisungen, Ziffer 35)

Grundlage der Prüfung bilden die in Kapitel 4.13 erwähnten gesamtschweizerisch geltenden Prüfungsbestimmungen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und der probeweisen Moderation eines WAB-Kurses, der inhaltlich beide Kurstage abdeckt.

Prüfungsexperten des VRS nehmen im Auftrag der Kantone die Aufsichtsfunktion wahr. Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung erteilen die Kantone eine auf drei Jahre befristete Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als WAB-Moderator.

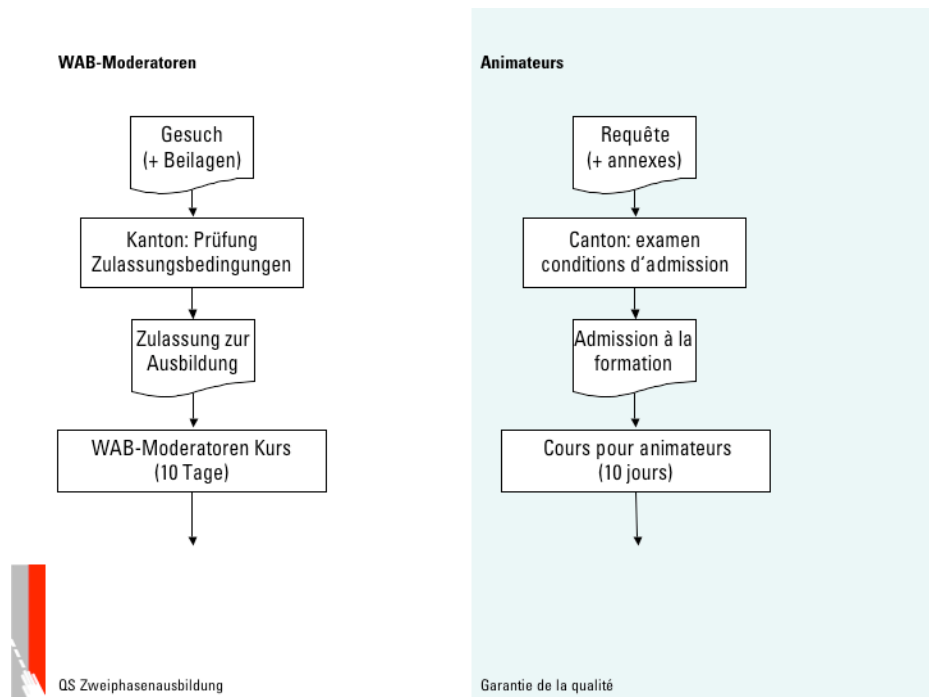
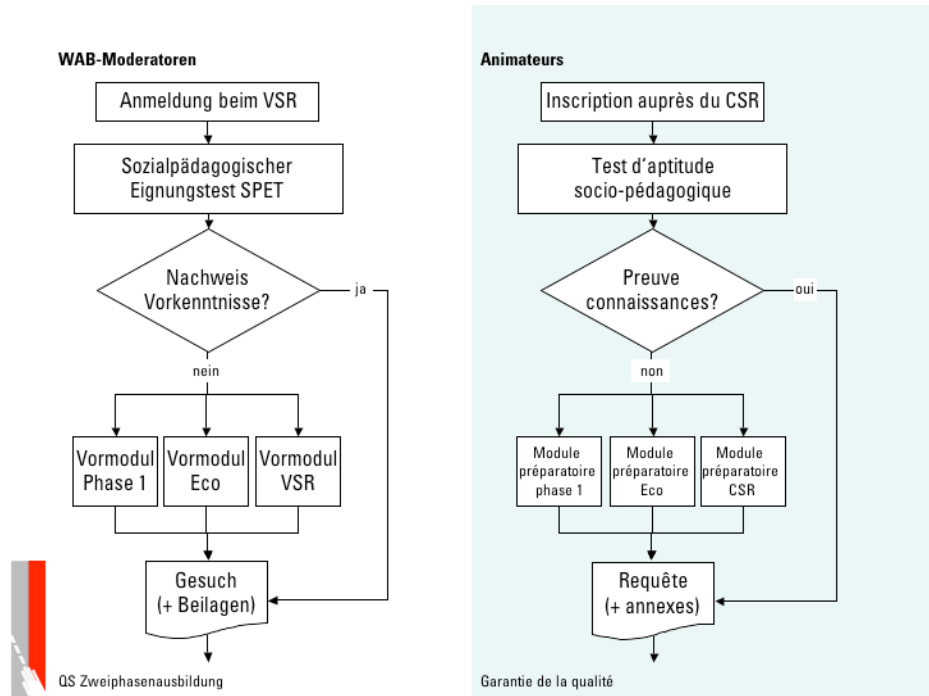
Die Verlängerung der Bewilligung nach drei Jahren ist abhängig vom Nachweis der praktischen Tätigkeit als WAB-Moderator (mindestens 30 Tage) sowie vom Besuch von zwei eintägigen Weiterbildungskursen.

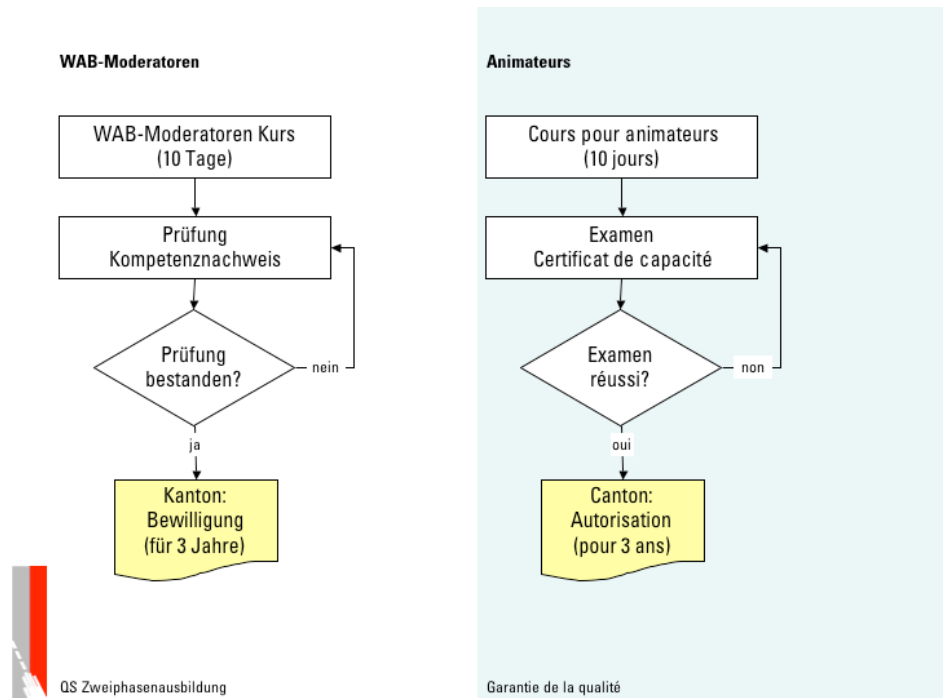
4.25 Prozesse Qualitätssicherung

Ergebnis	Indikator	Vorgehen	Umsetzung
1. Anmeldung der Bewerber beim VSR.	Aufnahme in Moderatoren-Datei	Information des Bewerbers über Abläufe	VSR
2. Bewerber absolviert SPET.	Anmeldung zum SPET, Überweisung Testgebühr Auswertung SPET Bericht Fachperson ev. Verzicht auf Ausbildung	a) Vermittlung Testtermin und Inkasso Testgebühr b) Dezentrale Durchführung SPET c) Mitteilung Ergebnis an Bewerber und SVA d) ev. Aufgebot zum Auswertungsgespräch	a) VSR b) VSR c) VSR d) VSR, Fachperson e) Bewerber
3. Vorkenntnisse vollständig gemäss Anforderungen.	Nachweise liegen vor.	a) Koordination mit Anbieter Vormodule b) Prüfung Spezialfälle auf Antrag der Ausbildungsstätte	a) VSR b) QS-Kommission
4. Gesuch um Zulassung zur Ausbildung als WAB-Moderator kann geprüft werden.	Bewerbungsunterlagen entsprechen den Anforderungen.	a) Formular, Merkblatt b) Publikation Internet c) Auskunft auf Anfrage.	a) QS-Kommission b) VSR, Partner (Links) c) Ausbildungsstätten, VSR etc.
5. Zulassung zur Ausbildung.	Bewilligung des Wohnsitzkantons	Prüfung Bewerbungsunterlagen, Nachricht an Bewerber und VSR	Wohnsitzkanton
6. Bewerber absolviert das Hauptmodul.	Kursteilnahme	10 Kurstage	Ausbildungsstätte
7. Kandidat absolviert Prüfung	Anmeldung Prüfung Prüfungsergebnis Prüfungsbericht	a) Prüfungsrichtlinien b) Vorbereitung und Anmeldung c) Prüfungsaufsicht b) Information Kanton	a) Arbeitsgruppe bfu b) Ausbildungsstätte c) Experten VSR c) VSR
8. WAB-Moderator kann Kurstätigkeit aufnehmen.	Kantonale Bewilligung liegt vor.	a) Kontrolle Prüfungsergebnis und -bericht b) Bewilligung c) Information VSR	a) Wohnsitzkanton b) Wohnsitzkanton c) Wohnsitzkanton

<p>9. WAB-Moderatoren sind für das Erteilen von WAB-Kursen qualifiziert.</p>	<p>Rückmeldungen der Kursveranstalter, Berichte der Beurteiler von Kursveranstaltern.</p>	<p>a) QS-Systeme der Kursveranstalter b) Kriterienkatalog für Supervision definieren c) Supervision durch Beurteilerteams</p>	<p>a) Kursveranstalter (Kontrolle VSR) b) QS-Kommission c) Beurteiler VSR</p>
<p>10. WAB-Moderatoren beurteilen ihre Tätigkeit (Selbstreflexion).</p>	<p>Jährliche schriftliche Erfahrungsberichte liegen vor.</p>	<p>a) Definition der Anforderungen an WAB-Moderatoren b) Analyse der Erfahrungsberichte</p>	<p>a) QS-Kommission b) VSR</p>
<p>11. WAB-Moderatoren bilden sich weiter.</p>	<p>Atteste von Weiterbildungen.</p>	<p>a) Entwicklung von Weiterbildungsangeboten b) Auswertung Erfahrungsberichte c) Kontrolle der Nachweise</p>	<p>a) Arbeitsgruppe bfu b) Anbieter von Weiterbildungen c) VSR</p>
<p>12. WAB-Moderatoren werden in ihrer Tätigkeit unterstützt.</p>	<p>Es bestehen Angebote für Praxisbegleitung und Erfahrungsaustausch.</p>	<p>a) Entwicklung Angebot zur Praxisbegleitung b) Forum für Erfahrungsaustausch einrichten c) Information WAB-Moderatoren</p>	<p>a) QS-Kommission, Ausbildungsstätten, Dritte b) VSR c) VSR</p>
<p>13. WAB-Moderatoren können nach 3 Jahren Bewilligung erneuern.</p>	<p>Tätigkeitsnachweise, Atteste von Weiterbildungen.</p>	<p>a) Nachweis Tätigkeit von mind. 30 Tagen b) Attest 2 Tage Weiterbildung c) Prüfung Nachweise d) Information Kanton e) Verlängerung der Bewilligung f) Information VSR</p>	<p>a) Kursveranstalter b) Anbieter von Weiterbildungen c) VSR d) VSR e) Wohnsitzkanton f) Wohnsitzkanton</p>

4.26 Flussdiagramm





4.27 Optionale Angebote

Die Qualität der Zweiphasenausbildung als Ganzes hängt in hohem Masse davon ab, wie die WAB-Moderatoren ihre anspruchsvolle Tätigkeit bewältigen. Aus diesem Grund ist vorgesehen, interessierten WAB-Moderatoren zusätzliche Bildungsmöglichkeiten und Praxisbegleitung anbieten zu können. Solche Angebote können durch unabhängige Dritte erfolgen.

Modul Erwachsenenbildung und Sozialpädagogik

Im Vordergrund steht ein Bildungsangebot in Erwachsenenbildung (Andragogik), Selbstreflexion und Sozialkompetenz. Damit können sich Bewerber auf den SPET einstellen oder, falls das Ergebnis des SPET nicht befriedigend war und die Ausbildungsstätte von der Teilnahme am Kurs nicht dringend abrät, entsprechende Kompetenzen aneignen. Werden im Verlauf der Ausbildung trotz positivem SPET Bedürfnisse und Defizite bei sozialpädagogischen Schlüsselkompetenzen festgestellt, sollte es zudem möglich sein, in einem spezifischen Bildungsangebot und unter Einbezug der bisher gemachten Erfahrungen entsprechende Lücken zu schliessen.

Erfahrungsaustausch und Praxisbegleitung

Es wird von verschiedenen Seiten erwähnt, dass die Tätigkeit als WAB-Moderator sehr anspruchsvoll und unter Umständen persönlich auch belastend sein könnte. Dies birgt die Gefahr einer hohen Quote von WAB-Moderatoren, die ihre Tätigkeit abbrechen. Das liegt aus wirtschaftlichen Gründen wie auch aus der Sicht der Qualitätssicherung nicht im Interesse der Sache. Aus diesem Grund könnten für die WAB-Moderatoren optional nutzbare Angebote vorbereitet werden, z.B.:

- anonymer Erfahrungsaustausch mit anderen WAB-Moderatoren und Fachpersonen auf einer (mit Passwort) geschützten Plattform im Internet;
- Praxisbegleitung durch Fachpersonen zur kritischen Betrachtung der eigenen Tätigkeit oder als Unterstützung bei Schwierigkeiten und Krisen;
- Einbezug der Erkenntnisse aus praktischer Tätigkeit, Erfahrungsaustausch und Praxisbegleitung in die Gestaltung von Weiterbildungsangeboten.

4.3 Kursveranstalter

Die Qualitätssicherung für Kursveranstalter umfasst:

- die Prüfung der Voraussetzungen für das Erteilen einer Bewilligung zur Tätigkeit als Kursveranstalter,
- das Erteilen der Bewilligung für die Tätigkeit als Kursveranstalter,
- die Aufsicht über die Durchführung der Weiterausbildung,
- die periodische Überprüfung des Qualitätssicherungssystems der Kursveranstalter.

4.31 Bewilligung zur Tätigkeit als Kursveranstalter

Wer WAB-Kurse veranstalten will, benötigt eine Bewilligung des Sitzkantons. Diese wird erteilt, wenn die Bedingungen gemäss Art. 27e VZV erfüllt sind, d.h. wenn der Gesuchsteller:

- a. *über Unterrichtslokalitäten, -plätze und -material sowie über so viele Personenwagen mit Geräten zur Ermittlung des Treibstoffverbrauches oder Fahrsimulatoren verfügt, dass eine gefahrlose Durchführung der Weiterausbildung und die Erreichung ihrer Ziele gewährleistet ist;*
- b. *mindestens vier Moderatoren einsetzen kann; die Moderatoren, die Inhaber des Führerausweises auf Probe der Kategorie A weiter ausbilden, müssen zusätzlich über eine Ausbildung als Motorradfahrlehrer verfügen;*
- c. *über eine genügende Haftpflichtversicherung und eine Vollkaskoversicherung für die Fahrzeuge der Kursteilnehmer verfügt;*
- d. *die Weiterausbildungskurse öffentlich anbietet; ausgenommen sind die Weiterausbildungskurse der Armee;*
- e. *eine Bewilligung des ASTRA (Art. 55 Abs. 3) hat, falls er Fahrsimulatoren einsetzen will; diese wird erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass sich die Fahrsimulatoren für die Vermittlung der Inhalte und zur Erreichung der Ziele der Weiterausbildung eignen;*
- f. *über ein Qualitätssicherungssystem nach Artikel 27f verfügt.*

Die Mindestanforderungen an die Kursveranstaltenden insbesondere auch zur Infrastruktur werden in den Weisungen (Anhang 1) detailliert beschrieben. Mit dieser Grundlage können potenzielle Kursveranstalter ihre Planung durchführen. Auf Wunsch nimmt der VSR eine unverbindliche Vorprüfung auf Grund der Unterlagen vor.

Eine definitive Bewilligung wird nach erfolgreich bestandener Prüfung vor Ort durch ein Beurteilerteam des VSR erteilt. Werden Mängel festgestellt, wird eine Frist für deren Behebung gesetzt. Der Sitzkanton wird darüber informiert. Werden die Mängel innert der vorgegebenen Frist nicht behoben, entscheidet der Sitzkanton auf Antrag des VSR ob nur eine provisorische oder keine Bewilligung erteilt wird.

Die **Übergangsbestimmungen** zur Änderung der VZV ermöglichen das Erteilen von provisorischen Bewilligungen (für maximal 2 Jahre), wenn ein Kursveranstalter bereits bisher in der Aus- und Weiterbildung von Motorfahrzeuglenkern tätig war und glaubhaft machen kann, dass er die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

4.32 Aufsicht über die Durchführung der Weiterausbildung

Mit periodischen Kontrollen soll eine gleich bleibende Qualität sichergestellt werden. Diese werden im Auftrag der Kantone durch Beurteiler des VSR wahrgenommen. Überprüft wird:

- ob die tatsächlichen Gegebenheiten nach wie vor den für das Erteilen der Bewilligung erforderlichen Bedingungen entsprechen;
- ob die Durchführung der Weiterbildungskurse den Vorgaben in den Weisungen (Anhang 2) entspricht;
- ob die WAB-Moderatoren in der Praxis nach wie vor die für das Bestehen der Schlussprüfung erforderlichen Kriterien erfüllen;
- ob das für die Bewilligung erforderliche QS-System (siehe 4.33) korrekt eingesetzt wird.

In der Regel wird die periodische Überprüfung dem Kursveranstalter im Voraus angekündigt. Bei Bedarf sind aber auch unangemeldete Stichproben möglich. Der Sitzkanton wird vor der Überprüfung vor Ort über den Termin orientiert sowie mit einem Prüfungsbericht informiert.

4.33 Periodische Überprüfung der QS-Systeme der Kursveranstalter

Art. 27f VZV verlangt von den Kursveranstaltern:

Jeder Kursveranstalter muss ein Qualitätssicherungssystem betreiben, das die Vermittlung der Inhalte und die Erreichung der Ziele der Weiterbildung gewährleistet.

Mit dem QS-System der Kursveranstalter sollte also eine umfassende Qualitätskontrolle durch die Leistungserbringer selber gewährleistet sein. Die Arbeit mit einem spezifischen QS-System (asa-QSS, ISO, eduqua etc.) ist willkommen und erleichtert die Überprüfung, wird aber den Kursveranstaltern nicht vorgeschrieben. Massgebend ist der in den Weisungen (Anhang 1, Ziffer 6.) präzierte Rahmen:

Die Kursveranstalter sichern eine gleich bleibend hohe Qualität bezüglich:

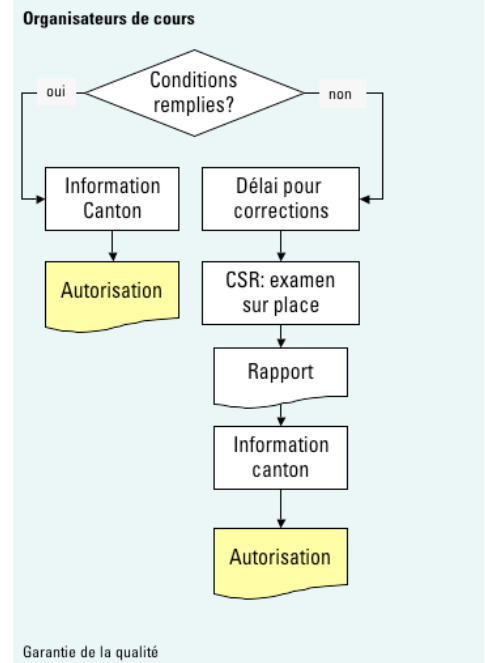
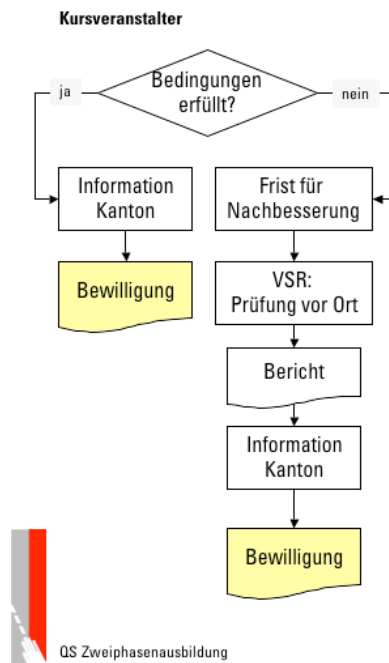
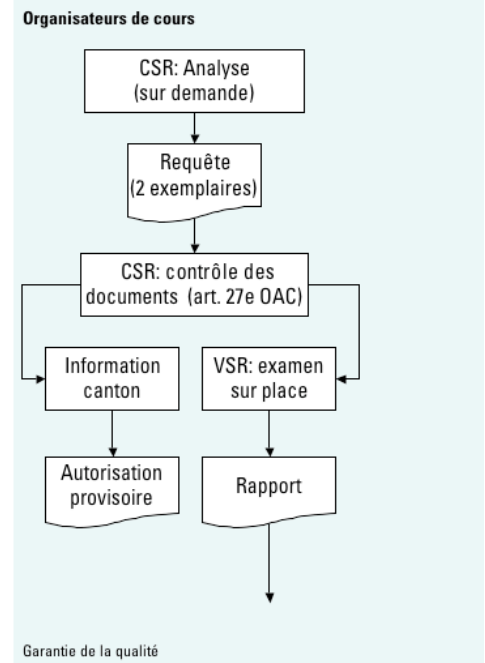
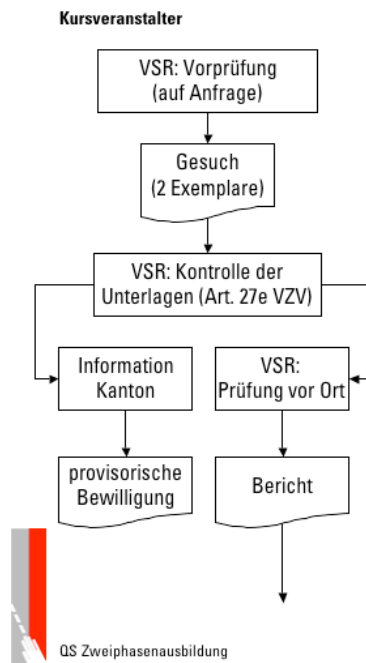
- *Administration (Ausschreibung der Kurse, Behandlung der Anmeldungen, Ausstellen von Kursbescheinigungen, Zahlungs-, Rechnungs- und Meldewesen);*
- *Infrastruktur (konstante Einhaltung der Mindestanforderungen gemäss Ziffern 1-3, Unterhalt, Reinigung);*
- *Ablauf (Einhaltung Zeitplan, Einsatzplanung Moderatoren, Verpflegungsmöglichkeiten, Pausen);*

- Moderatoren (Umgang mit Gruppen, Gestaltung der Lernbedingungen, Vermittlung der Lerninhalte, Einsatz didaktischer Hilfsmittel, Interaktion mit Kursteilnehmenden, insbesondere Rückmeldungen);
- Lernerfolg (Erreichen der Lernziele).

4.34 Prozesse der Qualitätssicherung

Ergebnis	Indikator	Vorgehen	Umsetzung
1. Die Kursveranstalter erfüllen die Anforderungen gemäss Art. 27e VZV.	Eingereichte Bewerbung (im Doppel) entspricht den Anforderungen gemäss VZV.	a) Kontrolle Unterlagen b) Vorprüfung auf Anfrage c) Information Sitzkanton und Versand 1 Ex. der Bewerbung	a) VSR b) VSR c) VSR
2. Der Kursveranstalter besteht die Überprüfung gemäss Kriterienkatalog.	Bericht Beurteiler VSR	a) Definition Kriterienkatalog für die Beurteilung b) Überprüfung vor Ort	a) QS-Kommission b) VSR
3. Bewilligung für Kursveranstalter vom Sitzkanton.	Schriftliche Bewilligung (ev. provisorisch) des Sitzkantons liegt vor.	Entscheid auf Grund Beurteilungsbericht und Antrag VSR	Sitzkanton
4. Die Kursveranstalter verfügen über QS-System gemäss Art. 27f VZV.	Dokumentation QS-System liegt vor.	Überprüfung und Auswertung	Beurteiler VSR
5. Die Kursveranstalter gewährleisten konstant eine gute Ausbildungsqualität.	Ergebnisse QS-System, Rückmeldungen der Kursbesucher.	a) Auswertung QS-Systeme b) Überprüfung vor Ort c) Analyse Rückmeldungen	a) Kursveranstalter, Beurteiler VSR b) Beurteiler VSR c) VSR

4.35 Flussdiagramm



4.4 Kursteilnehmer

Die Kursteilnehmer sollen gemäss Art. 27b VZV an den beiden Kurstagen folgende Ziele erreichen:

¹ *Der erste Kurstag soll die Fähigkeit der Kursteilnehmer verbessern, gefährliche Verkehrssituationen bereits vor der Entstehung zu erkennen und zu vermeiden. Er soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Führerscheins auf Probe absolviert werden.*

² *Der zweite Kurstag soll das Bewusstsein der Kursteilnehmer für die eigenen Fähigkeiten schärfen, ihren Verkehrssinn optimieren sowie das umweltschonende und partnerschaftliche Fahren weiter entwickeln.*

4.41 Wirkungsanalyse

Die Überprüfung, ob diese Ziele erreicht werden, ist Gegenstand der Ergebnis-Evaluation, mit der das ASTRA die bfu beauftragt hat. Vorgesehen sind die Auswertung der Unfallzahlen und eine sogenannte Impact-Analyse mit Befragungen der Kursteilnehmer (siehe Kapitel 1.4).

Während die Wirkungsanalyse der bfu gesamthaft und langfristig das Erreichen der Ziele überprüft, ist es Aufgabe der Kursveranstalter, im Rahmen ihrer QS-Systeme (siehe 4.33) das Erreichen dieser Lernziele laufend zu kontrollieren und gegebenenfalls sofort die nötigen Anpassungen vorzunehmen. Entsprechende Hinweise sind auch von den Beurteilern des VSR zu erwarten, welche die Kursveranstalter periodisch überprüfen.

4.42 Prozess-Evaluation, Monitoring

Aus dem in Art. 27g, Abs. 1, Bst. a VZV formulierten Auftrag an die Kantone, die Durchführung der Weiterbildung zu beaufsichtigen, kann bzw. muss ein Auftrag zur Überprüfung des Systems der Zweiphasenausbildung als Ganzes im Sinne einer Prozess-Evaluation abgeleitet werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Zweiphasenausbildung als Konzept sowie insbesondere die WAB-Kurse angesichts der grossen Zahl von beteiligten Personen in der Öffentlichkeit mit kritischem Interesse verfolgt werden. Probleme bei der Umsetzung, negative Berichte von WAB-Kursen oder schlimme Unfälle und Vergehen von Neulenkern werden die Aufmerksamkeit der Medien wecken. Es braucht deshalb eine systematische Prozess-Evaluation bzw. ein Monitoring, um Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen, Handlungsalternativen vorzuschlagen oder um mindestens die Probleme verstehen und erklären zu können.

Dazu gehören unter anderem Fragen wie:

- Sind die Neulenkern ausreichend über die Zweiphasenausbildung informiert?
- Werden gesamthaft bzw. regional genügend WAB-Kurse angeboten, damit die Neulenkern die verlangten Fristen eingehalten werden können?

- Sind die Neulenker mit den WAB-Kursen allgemein bzw. mit der Vermittlung durch die betreffenden Kursveranstalter zufrieden?
- Wie verhalten sich die Multiplikatoren (Fahrlehrerschaft, Verkehrsverbände, Organisationen im Bereich der Verkehrssicherheit, Parteien etc.) gegenüber der Zweiphasenausbildung?
- Welches sind die Einstellungen in der Bevölkerung zur Zweiphasenausbildung (Einsicht in die Notwendigkeit, Akzeptanz, Preis-Leistungsverhältnis etc.)?
- Wie wird die Zweiphasenausbildung in den Medien dargestellt?

Wie die Prozess-Evaluation zu erfolgen hat, wird vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Die Notwendigkeit einer permanenten, systematischen Prozess-Evaluation kann aber allein auf Grund der Tatsache, dass jährlich etwa 60 - 70 000 Personen direkt und ein Mehrfaches davon (z.B. Angehörige, Freunde, Arbeitgeber) indirekt betroffen sind, kaum bestritten werden. Für dieses kontinuierliche Monitoring müssen wirksame, akzeptierte und finanzierbare Mittel und Wege gefunden werden. Da in der Einführungszeit der Zweiphasenausbildung ab Frühjahr 2006 mit einem grossen öffentlichen Interesse zu rechnen ist, müssen entsprechende Grundlagen spätestens im Herbst 2005 vorliegen.

5. Zahlengerüst

Grundlage für die Planung der Umsetzung des QS-Konzepts bildet ein Zahlgerüst mit einigen Eckwerten, die von allen Beteiligten anerkannt werden.

5.1 70 000 Kursteilnehmer bzw. 50 Kurstage pro Tag

Pro Jahr wird mit auf Grund der Erfahrung früherer Jahre mit rund 70000 Neulenkern und Neulenkern gerechnet. Ausgehend von der Annahme, dass pro Kurs durchschnittlich 10 Personen teilnehmen werden, ergeben sich im Normalbetrieb (ab ca. 2007) pro Jahr 2 x 7000 Kurstage bzw. pro Monat knapp 1200 Kurstage oder pro Tag (6 Tage pro Woche) ca. 50 Kurse.

Es gibt verschiedene Szenarien, wie sich die Nachfrage für WAB-Kurse entwickeln könnte:

- a) Anfängliche Zurückhaltung: Die Nachfrage ist 2006 noch gering, steigt aber gegen Ende 2007 und 2008 stark an, weil für die ersten Inhaber eines Führerausweises auf Probe die dreijährige Frist langsam abläuft.
- b) Grosse Interesse gleich von Anfang an: Die Werbung von Kursveranstaltern, die Thematisierung in der Öffentlichkeit, Mund-zu-Mund-Werbung durch Fahrlehrer (der ersten Phase) oder der Reiz des Neuen motivieren vielleicht dazu, den WAB-Kurs nach der Führerprüfung so schnell als möglich hinter sich zu bringen.

Zwischen den beiden Szenarien gibt es Abstufungen. Es ist aber davon auszugehen, dass es zu Perioden mit einem Überangebot an WAB-Kursen und Perioden mit Engpässen kommen wird. Da nach der dreijährigen Frist der Führerausweis automatisch ungültig wird, wenn die Nachweise für den Besuch der WAB-Kurse fehlen, können sich die Behörden nicht nur auf die selbst regulierende Wirkung des freien Marktes verlassen. Es müssen schon im Voraus Massnahmen vorbereitet werden (Kommunikation etc.), um die Nachfrage bei Bedarf beeinflussen zu können.

5.2 40 Kursveranstalter

Es wird allgemein davon ausgegangen, dass in der ganzen Schweiz schliesslich etwa 40 grosse und kleinere Kursveranstalter WAB-Kurse anbieten werden. Sofern einige davon pro Tag mehr als einen Kurs anbieten können, ist es möglich, regionale Unterschiede auszugleichen und Schwankungen in der Nachfrage auszugleichen.

5.3 400-800 WAB-Moderatoren

Gemäss Art. 27e Bst. b VZV muss jeder Kursveranstalter mindestens vier Moderatoren einsetzen können. Bei 40 Kursveranstaltern ergibt dies 160 Moderatoren. Es ist aber davon auszugehen, dass die Kursveranstalter über mehr als vier Moderatoren verfügen müssen, um beispielsweise parallele Kurse durchführen sowie Absenzen und Fluktuationen ausgleichen zu können. Die Schätzungen der Fachpersonen gehen auseinander und reichen von ca. 350 bis 900 Moderatoren. Um sich beim Aufbau des QS-Systems vor

Überraschungen zu wappnen (z.B. Zahl der Absolventen des SPET) sollte von einer mittleren bis hohen Schätzung ausgegangen werden, also etwa mit 400-800 Moderatoren.

5.4 10 Ausbildungsstätten

Um dem hohen Bedarf an WAB-Moderatoren am Anfang zu entsprechen, braucht es bereits im Frühsommer 2005 Ausbildungsstätten. Für diese Aufgabe dürften sich neben Veranstaltern von Kursen der freiwilligen Weiterbildung für Fahrzeuglenker insbesondere auch Berufsschulen für Fahrlehrer interessieren. Die weiteren Berechnungen beruhen auf der Annahme, dass höchstens zehn Ausbildungsstätten entstehen werden. Wenn der Grundbedarf an Moderatoren gedeckt ist und auch die Berufsausbildung für Fahrlehrer neu geregelt ist, wird sich die Zahl möglicherweise ändern.

6. Terminplanung

Die folgenden Termine sind als späteste Starttermine zu verstehen. Es wäre möglich, dass Ausbildungsstätten bereits im Februar vom ASTRA anerkannt werden und mit der Ausbildung beginnen, bevor der SPET bereit ist. Weil mit einem solch frühen Ausbildungsbeginn wertvolle Erfahrungen gesammelt werden können, sind Sonderlösungen für den Zeitpunkt des Absolvierens des SPET vorgesehen.

ab sofort	Prüfung Gesuche Ausbildungsstätten Vorprüfung Gesuche Kursveranstalter
04.02.05	Konzeption Vormodul VSR
11.02.05	Definition Vorgehen Anerkennung Ausbildungsstätten
01.03.05	Konzept Vorgehen Zulassung Moderatoren
01.03.05	Rahmencurriculum Moderatorenkurs, Prüfungsbedingungen (bfu)
15.03.05	Konzept SPET (Vorstellung, Genehmigung)
01.05.05	Start SPET
01.07.05	Start Moderatorenausbildung
15.08.05	Start Anerkennungsverfahren für Kursveranstalter
01.10.05	Start Prüfungen WAB-Moderatoren
01.10.05	Tests WAB-Kurse
01.12.05	Inkrafttreten Bestimmungen VZV
01.03.06	Erste WAB-Kurse

7. Umsetzung des QS-Konzepts

Die nachfolgende Aufstellung der Aufgaben zur Umsetzung des QS-Konzepts ist eine Momentaufnahme der Pendenzenliste bis Ende 2005, die durch die Projektleitung laufend aktualisiert wird. Die Gliederung der Aufgaben erfolgt nach den Bereichen der Qualitätssicherung.

7.1 Ausbildungsstätten

Aufgabe	Wer	Termin
Definition Kriterienkatalog für Anerkennung	QS-Kommission	Februar 05
Rekrutierung Beurteiler	VSR	ab sofort
Vorprüfung und Weiterleitung Bewerbungsunterlagen	ASTRA	ab sofort
Überprüfung vor Ort	VSR	ab Feb 05
Stellungnahme zuhanden ASTRA	Sitzkanton	laufend
Entwicklung Rahmenlehrplan	Arbeitsgruppe bfu und Fahrlehrerverband	Februar 05
Definition Kriterienkatalog für QS-System der Ausbildungsstätten	QS-Kommission	März 05
Kontrollen der Ausbildungsstätten	Beurteiler VSR	periodisch (im Rahmen von Prüfungen)
Analyse der Resultate von Moderatorenprüfungen	QS-Kommission	laufend

7.2 WAB-Moderatoren

Aufgabe	Wer	Termin
Gesuchformular WAB-Moderatoren kreieren (inkl. Informationen zum Ablauf)	VSR, QS-Kommission	Februar 05
Bewerber in Adresskartei erfassen	VSR	laufend
Entwicklung Vormodul 1 (Phase 1)	Fahrlehrer, Berufsschulen	Februar 05
Entwicklung Vormodul 3 (VSR-Instruktor)	VSR	Februar 05
Prüfung Bewerbungsunterlagen WAB-Moderatoren	Wohnsitzkanton	laufend
Grundlagen SPET entwickeln	J. Bächli-Biétry (im Auftrag VSR)	Jan/Febr 05
Entwicklung SPET	ZTD/Q-Pro	15. März 05
Durchführung SPET definieren	QS-Kommission	Februar 05
Entscheidungen über Anrechnung Vorkenntnisse	QS-Kommission	Monatlich
Definition Prüfungsrichtlinien	Vorbereitung Arbeitsgr. bfu Entscheid: QS-Kommission	Mai 05
Rekrutierung Prüfungsexperten	VSR	ab sofort
Prüfungsaufsicht	Prüfungsexperten VSR	ab Juni 05

7.3 Kursveranstalter

Aufgabe	Wer	Termin
Kursveranstalter in Adresskartei erfassen	VSR	ab sofort
Rekrutierung Beurteiler	VSR	ab sofort
Vorprüfungen auf Anfrage (gem. Anforderungen VZV)	VSR	ab sofort
Kontrolle Bewerbungsunterlagen	VSR	ab sofort
Benachrichtigung Sitzkanton	VSR	laufend
Definition Kriterienkatalog für Abnahme Kursveranstalter	QS-Kommission	März 05
Überprüfung vor Ort	Beurteiler VSR	ab März 05
Prüfungsberichte zuhanden Sitzkanton	VSR	ab März 05
Bewilligungen für Kursveranstalter ausstellen	Sitzkantone	ab April 05
Überprüfung und Auswertung QS-Systeme der Kursveranstalter	Beurteiler VSR	ab Oktober 05

7.4 Kursteilnehmer

Aufgabe	Wer	Termin
Grundlagen Prozess-Evaluation entwickeln, Konzept Monitoring	QS-Kommission	September 05
Entwicklung von Massnahmen zur Beeinflussung der Nachfrage für WAB-Kurse	QS-Kommission	Herbst 05

7.5 Projektorganisation

Aufgabe	Wer	Termin
Rekrutierung Beurteiler und Prüfungsexperten	VSR	ab Januar
Konsolidierung der Gremien der Projektorganisation	QS-Kommission	Februar
Bildung Begleitgruppe	QS-Kommission, VSR	Februar
Termin- und Finanzplanung	Projektleitung, QS-Kommission	laufend
Information von Beteiligten und Partnern	Projektleitung, VSR	laufend
Aktualisierung Website VSR	Projektleitung	laufend
Instruktion Beurteiler	VSR	ab März